



## A m t s b l a t t

### **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 52

31.12.2016

Nr. 1

#### **Neujahrswünsche des Bürgermeisters**

*Liebe Bürgerinnen und Bürger von Asbach-Bäumenheim und Hamlar,  
zum Ausklang eines arbeits- und ereignisreichen Jahres danke ich Ihnen allen sowohl im Namen des ersten  
Bürgermeisters, Martin Paninka, der Damen und Herren des Gemeinderates und aller Bediensteten der Ge-  
meinde als auch persönlich für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien  
ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2016.*

*Roland Neubauer  
2. Bürgermeister*

Nr. 2

#### **Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim für den Bereich des Bebauungsplans „Schumannallee Asbach-Bäumenheim“ nach § 6 Abs.1 BauGB**

Mit Bescheid vom 01.12.2016, Nr. FB 40-1361 hat das Landratsamt Donau-Ries die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 19.12.2016

Roland Neubauer  
2. Bürgermeister

Nr. 3

**Bebauungsplan „1. Teiländerung des Bebauungsplans Schumannallee Asbach-Bäumenheim und 5. Teiländerung des Bebauungsplans Beethovenstraße“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; hier: Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 BauGB**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sowie der Bürger entsprechend dem Abwägungsprotokoll gegeneinander abgewogen und den Bebauungsplan „1. Teiländerung des Bebauungsplans Schumannallee Asbach-Bäumenheim und 5. Teiländerung des Bebauungsplans Beethovenstraße“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in der Fassung vom 27.01.2015 als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, der Satzung mit den örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 27.01.2015. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil und Begründung sowie dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde im Bauamt des Rathauses, Zimmer Nr. 6/EG einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von aufgrund der GO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Asbach-Bäumenheim, 19.12.2016

Roland Neubauer  
2. Bürgermeister

Nr. 4

**Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim für den Bereich des Bebauungsplans „Naherholungsgebiet Hammlarer Baggersee“ nach § 6 Abs.1 BauGB**

Mit Bescheid vom 01.12.2016, Nr. FB 40-1362 hat das Landratsamt Donau-Ries die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 19.12.2016

Roland Neubauer  
2. Bürgermeister

Nr. 5

**Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Hamlarer Baggersee“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; hier: Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 BauGB**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sowie der Bürger entsprechend dem Abwägungsprotokoll gegeneinander abgewogen und den Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Hamlarer Baggersee“ in der Fassung vom 27.01.2015 als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, der Satzung mit den örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 27.01.2015. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil und Begründung sowie dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde im Bauamt des Rathauses, Zimmer Nr. 6/EG einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von aufgrund der GO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Asbach-Bäumenheim, 19.12.2016

Roland Neubauer  
2. Bürgermeister

Nr. 6

**Verfahren Lauterbach III - Dorferneuerung und Flurneuordnung  
Gemeinde Buttenwiesen, Landkreis Dillingen a.d.Donau**

**Bekanntmachung der festgestellten Wertermittlungsergebnisse**

**Bekanntmachung**

Der durch Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 03.11.2016 festgestellt. Die Grundsätze der Wertermittlung sind in einer Vorstandsniederschrift aufgeführt. Die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung sind außerdem in der Wertermittlungskarte, auf

die sich diese Feststellung bezieht, dargestellt.

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte mit Beilage zur Wertermittlungskarte (Teile 1 – 3), auf die sich diese Feststellung bezieht, liegen in der Zeit vom 16.01.2017 mit 30.01.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Buttenwiesen sowie in der Verwaltung der Gemeinde Mertingen während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Feststellung auch auf Änderungen und Ergänzungen der Wertermittlungsergebnisse bezieht, die seit der Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung eingetreten sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Lauterbach III am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse **poststelle@ale-schw.bayern.de** eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), gewahrt. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft Lauterbach III) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2016 S. 69 f.) kann seit dem 01.05.2016 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf elektronischem Weg Klage erhoben werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Krumbach, 19.12.2016

Walter Maier  
Techn. Amtsrat

Nr. 7

#### **Termine der Woche**

<b>Datum/Uhrzeit</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Ort</b>	<b>Veranstalter</b>
05.01./19:30 Uhr	Generalversammlung	Schützenheim	VSG 1900
06.01./19:30 Uhr	Generalversammlung	Gasthaus Untertwirt	FFW Asbach-Bäumenheim

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr.8

#### **Wir gratulieren . . .**

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Roland Neubauer  
Zweiter Bürgermeister